



Landwirtschafts- kammer Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1742

**Vortrag vor dem Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
am Donnerstag, 12. September 2013 um 10 Uhr**

Thema: Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung anderer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages und anwesende Gäste,

zunächst bedanken wir uns von Seiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, dass wir zu dem für die Landwirtschaft so überaus wichtigen Thema des Dauergrünlandes hier Stellung nehmen und in einen fachlichen Austausch treten können. Ich überbringe die Grüße unseres Präsidenten Claus Heller, der terminlich leider anderweitig verpflichtet ist und sich entschuldigen lässt.

Ich will mich Ihnen kurz vorstellen:

[Vorstand LK, Vorsitz Fachausschuss, Milchviehbetrieb]

Als fachliche Unterstützung möchte ich Ihnen vorstellen Herrn Dr. Conrad Wiermann, der seit Mai diesen Jahres Leiter der Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Umwelt der Landwirtschaftskammer ist und dem einen

oder der anderen aus seiner Zeit im Landwirtschafts- und Umweltministerium sicher bekannt ist.

Kommen wir nun zum Fachlichen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung anderer Vorschriften wird im Hause der Landwirtschaftskammer mit Haupt- und Ehrenamt intensiv diskutiert. Im März haben wir bereits eine Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung an das Ministerium gegeben. Diesen Anregungen wurde in Teilen gefolgt, was ich später noch darlegen werde, aber jetzt schon dafür unseren Dank aussprechen möchte.

Unsere Stellungnahme liegt Ihnen bereits schriftlich vor. Ich möchte Ihnen unsere Position darlegen, die im Kern zu einem Satz zusammengefasst werden kann:

Ja zum Schutz des Dauergrünlandes in Schleswig-Holstein bei standörtlich und wirtschaftlich angepasster Bewirtschaftung im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Die naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen, die bereits in öffentliches Eigentum und Pflege überführt worden sind, stehen an dieser Stelle nicht im Fokus, da dort Pflegekonzepte und nicht zu erwirtschaftende Familieneinkommen im Vordergrund stehen.

Grundsätzlich sind wir ebenfalls der Auffassung, dass Grünland in seinen vielfältigen Ausprägungen als Bestandteil unserer Kulturlandschaft zu pflegen und zu erhalten ist. Dabei muss sich die Grünlandnutzung, mehr noch als die Nutzung von ackerfähigen Flächen, nach den standörtlichen Begebenheiten richten. Wir stimmen zu, dass eine ackerbauliche Nutzung von absolutem Grünland nicht der guten fachlichen Praxis der Landbewirtschaftung entspricht und aufgrund der beschriebenen Nachteile (Klimaschutz, Wasserwirtschaft, aber auch Befahrbarkeit der Böden u. a.) fachlich abzulehnen ist.

Im Umkehrschluss bedarf ein wirksamer und dauerhafter Schutz von Grünland in der Kulturlandschaft aber auch einer sinnvollen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung der überwiegend in privater Hand befindlichen Flächen.

Sofern also die Nutzung von Grünland, die natürlicherweise an die Tierhaltung gebunden ist, für das landwirtschaftliche Betriebsergebnis positiv ist, sollte aus unserer Sicht über Nutzungsalternativen nicht nachgedacht werden.

Die derzeit geltende Dauergrünlanderhaltungsverordnung für Schleswig-Holstein hat sich in der Praxis bewährt und ist für landwirtschaftliche Betriebe durch die Möglichkeit der Schaffung von Ersatzflächen bei Grünlandumbruch kalkulierbar.

Eine Ausweitung der Vorschriften auf alle Grünlandflächen, unabhängig davon, ob EU-Direktzahlungen auf der Fläche gewährt werden und Verstöße damit nach den cross compliance-Bestimmungen geahndet werden können, erscheint zunächst nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer jedoch die vorgesehene Verschärfung der Vorschriften, vor allem in Verbindung mit der Änderung von Landeswassergesetz, Landesnaturschutzgesetz sowie Biotopverordnung.

Dabei begrüßen wir es sehr, dass unseren Anregungen für die Bewirtschaftung in z. B. Wasserschutzgebieten, die im Entwurf an verschiedenen Stellen dargestellt sind, im Rahmen der ersten Befassung gefolgt worden ist. Dazu möchte ich stichwortartig folgende Regelungen nennen:

- Möglichkeit eines Antrags auf Befreiung von dem Verbot der wendenden Bodenbearbeitung zur Wiederherstellung der Grünlandnarbe unter Zuhilfenahme einer anerkannten landwirtschaftlichen Beratung

- Organische Herbstdüngung zu Winterraps
- Ausbringung mineralischer Düngemittel im Herbst nach Bedarf
- Verlängerung des Sperrfristendes zur Ausbringung von organischen Düngern

Sehr geehrte Damen und Herren,
lassen Sie mich nun ausführen, warum der geplante Biotopschutz von Grünland in Artikel 3 und 4 des vorliegenden Entwurfes (also die Änderung von Landesnaturschutzgesetz und nachfolgend der Biotopverordnung) von Seiten der Landwirtschaftskammer keine Zustimmung finden kann:

Lassen Sie mich dazu nochmals die Definition des „arten- und strukturreichen Dauergrünlandes“ zitieren:

„An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien“.

Zu begrüßen ist, dass in dem nun vorliegenden zweiten Entwurf der Begriff des „historischen Grünlandes“ entfallen ist, so dass nicht pauschal absolutes Grünland, das einen gewissen Strukturreichtum aufweist, unter Biotopschutz gestellt würde.

Meine Damen und Herren,
Grünland, gerade auch extensiv genutztes Grünland, braucht Nutzung.

Nutzung braucht Tiere (wenn nicht teure Pflegemaschinen eingesetzt werden sollen), Tiere brauchen in unseren Breitengraden und gerade auf Niederungsgrünland eine Winterstallhaltung, die wiederum Wirtschaftsdünger produziert. Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft muss dieser Wirtschaftsdünger auf die Flä-

chen zurückgeführt werden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass Gülle oder Jauche als „erhebliche Beeinträchtigung“ auf Biotop mit „zerstörerischer Wirkung“ betrachtet werden. Die Vorgaben aus dem Düngerecht sind als fachrechtliche Vorgabe an dieser Stelle ausreichend.

Hiervon sind besonders auch die Betriebe des ökologischen Landbaus betroffen, die mehr als andere auf eine funktionierende Kreislaufwirtschaft angewiesen sind, wenn sie entsprechende Flächen bewirtschaften.

Wir beobachten zudem alle gemeinsam, dass das vertraute Bild unserer Kulturlandschaft „Rinder auf der Weide“ zunehmend schwindet, was u. a. auch arbeitswirtschaftliche Gründe hat.

Gleichzeitig können wir beobachten, dass für die Landwirtschaft schwierige Standorte, z. B. feuchtes Grünland, eher der Gefahr der Nutzungsaufgabe als der Nutzungsintensivierung unterliegt, z. B. weil die Tierhaltung aufgegeben worden ist und die Flächen nicht rentabel zu nutzen sind. Damit schwindet Vielfalt an Kulturlandschaft und wertvoller Lebensraum.

Dieser Gesetzentwurf trifft gerade diejenigen Landwirte, die es geschafft haben, diese Flächen extensiv zu nutzen, dabei in ihrem Betrieb sinnvoll zu verwerten und in ihrer Eigenart (z. B. mit Gruppen) zu erhalten. Warum sollen diese mit gesetzlichen Auflagen, z.B. zur Einschränkung der Narbenpflege oder zur Untersagung von Wirtschaftsdüngerausbringung in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt werden?

Ich möchte Ihnen weitere Argumente nennen, die aus Sicht der Landwirtschaftskammer gegen eine Unterschutzstellung dieses Grünlandes sprechen:

- Die Definition des Biotopschutzes auf Grünland ist nicht präzise genug, um praxistauglich angewendet werden zu können. Die Angabe von „Ameisenhügeln“, „Feldsteinen“ oder auch

„Baumgruppen“ ist nicht geeignet, eine Abgrenzung vor Ort vornehmen zu können. Dies wird zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten führen.

- Die Bestimmungen sind im vorliegenden Gesetzentwurf weitergehend formuliert als in den Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen üblicherweise nur die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland eingeschränkt wird.
- Im Vertragsnaturschutz werden für ähnlich weitreichende Auflagen auf Grünland jährliche Prämien gezahlt; eine Ungleichbehandlung bei gleicher Bewirtschaftungseinschränkung wäre unweigerlich die Folge.

Sofern an dem Biotopschutz auf Grünland festgehalten werden soll, ist es aus Sicht der Landwirtschaftskammer unbedingt erforderlich, dass eine weitere Differenzierung der Grünlandtypen in dem Sinn vorgenommen wird, dass ausschließlich Typen wie die beschriebenen FFH-Lebensraumtypen, die landwirtschaftlich weitgehend unbedeutend sind, dem geplanten Schutzstatus unterliegen, jedoch eine saubere Abgrenzung zum Wirtschaftsgrünland vorgenommen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin mir sicher, dass die Attraktivität des Dauergrünlandes durch diesen Gesetzesentwurf nicht gesteigert wird. Aus unserer Sicht kommt es vielmehr darauf an, die besonderen Grünlandtypen in ihrer Bewirtschaftung attraktiv zu erhalten, z. B. durch Vertragsnaturschutzprogramme, die auf freiwilliger Basis Anreize schaffen, Naturschutzdienstleistungen für die Gesellschaft auf der

Fläche zu erbringen. Landwirte sind dem Gedanken „Naturschutz als Betriebszweig“ durchaus aufgeschlossen, sofern die Fläche in jeder Hinsicht nachhaltig bewirtschaftet werden kann. So werden mittlerweile gesamtbetriebliche Vertragsnaturschutzkonzepte mit verschiedenen Einschränkungsstufen entwickelt oder Höfe entwickeln sich weiter zu Landschaftspflegebetrieben, weil so das Einkommen auf schwierigen Standorten gesichert werden kann.

**Das ist der richtige Weg: „Fördern“ statt „Fordern“
und Diskussion auf Augenhöhe**

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.